



# Landratsamt Bad Kissingen

## - Gesundheitsamt -



### **Merkblatt: Trinkwasser aus Schlauchleitungen für Stände auf Wochen- und Jahrmärkten, Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen**

#### **Allgemeines**

- Durch die Trinkwasserverordnung ist geregelt, welche Grenzwerte im Trinkwasser einzuhalten sind und welche Mindeststandards für die Qualitätsanforderung beachtet werden müssen.
- Um eine einwandfreie Trinkwasserqualität sicherstellen zu können, muss das Wasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden. Bei Versorgung mit Trinkwasser über Schlauchleitungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

#### **Materialauswahl**

- Die verwendeten Schläuche, Rohre, Armaturen usw. müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein.
- Schläuche müssen gemäß den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und DVGW W270 geprüft sein (*Prüfzeugnis*). Rohre und Armaturen müssen mit einer DIN/DVGW-Registriernummer versehen sein.



***Garten- oder Druckschläuche (z.B. Feuerwehrschläuche)  
sind für den Einsatz als Trinkwasserleitung verboten!***

#### **Technische Vorgaben**

- Zum Anschluss an die Hydranten dürfen nur die vom örtlich zuständigen Wasserversorger zur Verfügung gestellten Standrohre eingesetzt werden.
- Wichtig: Trinkwasserversorgungsanlagen jeglicher Art, also auch Schlauchanschlüsse, dürfen nur von sachkundigen Personen eingerichtet werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgehen.
- Weiterführende Anschlusssteile sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen dürfen.
- Es sind kurze und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr, Unterverteiler zum Benutzer herzustellen.
- Die Leitungs- und Schlauchquerschnitte sind möglichst klein zu wählen.
- Es muss verhindert werden, dass aus dem Versorgungsnetz entnommenes Trinkwasser zurückgesaugt, bzw. zurückfließen kann.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (*Rückflussverhinderer, Rohrtrenner*) eingebaut werden.
- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt sind auf die gleiche Weise wie vorher beschrieben abzusichern, um eine Beeinträchtigung der Trinkwasserentnahmestellen untereinander auszuschließen.

- Die Anschlussleitungen und die Anlageteile müssen für einen Druck von mindest. 10 bar ausgelegt sein.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen.
- Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist aufgrund der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (*Auflagen schaffen*).

### **Betrieb**

- Der Betreiber/Benutzer einer Trinkwasserentnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.
- Vor dem Gebrauch und nach längerem Stillstand ist die Trinkwasserleitung gründlich und kräftig zu spülen.
- Die Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen ist nur mittels freien Auslaufes (*Der Auslauf der Wasserentnahmestelle muss mindestens 10 cm über dem höchstmöglichen Wasserspiegel liegen*) oder bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten mit einer Einzelabsicherung (*Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer*) abzusichern.
- Die Schlauchleitungen sollten möglichst nicht der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt werden und sind nach jedem längeren Nichtgebrauch (z.B. über Nacht) bis zur Temperaturkonstanz durchzuspülen!
- Nach der Demontage der Trinkwasserleitung müssen die Einzelteile ordnungsgemäß gespült und evtl. desinfiziert werden. Nach vollständiger Entleerung der Leitungen sind diese mit Blindkupplungen oder Stopfen zu verschließen und hygienisch einwandfrei zu lagern. Beeinträchtigungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch sind auszuschließen.

Die Nichtbeachtung dieser Auflagen können behördliche Anordnungen und kostenpflichtige Kontrolluntersuchungen zur Folge haben!

Bei einer nachteiligen Beeinflussung der Trinkwasserqualität oder Verschmutzung des Versorgungsnetzes werden entsprechende Maßnahmen durch die zuständigen Behörden eingeleitet.

Zu Fragen der Installationstechnik und zum Anlagenbetrieb wenden sie sich bitte an ihr örtliches Versorgungsunternehmen.

Im Rahmen der Trinkwasserverordnung können behördliche Kontrollen mit stichprobenartigen Probennahmen durchgeführt werden. Hierbei sind die gültigen Prüfzeugnisse (DVGW W 270 und KTW) der vor Ort verwendeten Schläuche bereitzuhalten!  
Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat geahndet werden.

### **Zu Fragen der Trinkwasserverordnung**

#### **Landratsamt Bad Kissingen**

**-Gesundheitsamt-**

Salinenstr. 1

97688 Bad Kissingen

Tel.: 0971/801 - 8100

Fax: 0971/801 - 8133

Email: [trinkwasser@landkreis-badkissingen.de](mailto:trinkwasser@landkreis-badkissingen.de)